

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Heusenstamm vom 16.02.1994**

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 61 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992f (GVBl. I. S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung in Heusenstamm am 9. Februar 1994 folgende Entschädigungssatzung beschlossen. Diese Entschädigungssatzung ist durch Änderungssatzung am 26.06.2002 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung) geändert worden und am 01.07.2002 in der Nr. 149 der Offenbach Post Amtlich Bekannt gemacht worden:

### **§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles**

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 7,67-- Euro pro Stunde der Tätigkeit für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, indem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 2 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweislichein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.

(3) Auf Antrag ist an Stelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

### **§ 2 Ersatz der Fahrkosten**

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann an Stelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hess. Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen

## AZ 01.011

weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 Euro pro Person und Kilometer.

### § 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	30,-- Euro
ehrenamtliche Stadträte	30,-- Euro
Mitglieder des Ausländerbeirates	30,-- Euro
gewählte Mitglieder der Betriebskommission	30,-- Euro
sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	30,-- Euro
zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige	30,-- Euro
Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	30,-- Euro

Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder eines Wahlvorstandes ist durch den Magistrat für jede Wahl besonders festzusetzen.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	150,-- Euro
stellv. vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	50,-- Euro
Ausschussvorsitzende	50,-- Euro
Fraktionsvorsitzende	120,-- Euro
ehrenamtliche Stadträte	120,-- Euro
das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates	50,-- Euro

## **AZ 01.011**

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird ehrenamtlichen Stadträten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 50,-- Euro gewährt.

(6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 30,-- Euro.

### **§ 4 Fraktionssitzungen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung, nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt.

### **§ 5 Dienstreisen, Studienreisen**

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

(2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über seine Teilnahme selbst.

### **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist**

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

## **AZ 01.011**

(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heusenstamm, den 27.06.02  
Der Magistrat der Stadt Heusenstamm  
Eckstein  
Bürgermeister